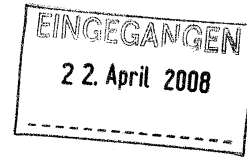


Az.: 4 K 2524/06

Ausfertigung!

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Koch, Hohenzollernstraße 25,
30161 Hannover,
Gz.: 179/06KO01.

gegen

den

Beklagten,

wegen Prüfungsrechts

hat die 4. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 16. April 2008

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Budach,
den Richter am Verwaltungsgericht Scheuer,
die Richterin am Verwaltungsgericht Schnellenbach,
die ehrenamtliche Richterin Brauksiepe und
den ehrenamtlichen Richter Kohs

beschlossen:

1. Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.
2. Der Streitwert wird auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Es entspricht billigem Ermessen, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil er im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Das Verfahren zur Abnahme des Praktischen Teils der Meisterprüfung des Klägers dürfte mit einer Vielzahl wesentlicher Verfahrensfehler behaftet gewesen sein:

I. Ein wesentlicher Verfahrensfehler liegt darin, dass der für die Abnahme der Meisterprüfung des Klägers zuständige Meisterprüfungsausschuss nicht ordnungsgemäß bestellt worden ist:

Gemäß § 48 Abs. 1 der Handwerksordnung – HandwerkO - besteht ein Meisterprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern. An der Abnahme zumindest der Arbeitsprobe waren insgesamt jedoch mindestens 7 Personen beteiligt, nämlich die Prüfer .

II. Die Bewertung der Meisterprüfungsarbeit erweist sich überdies auch deshalb als verfahrenfehlerhaft, weil sie nur von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgebetachtet worden ist. Darin liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 6 Satz 1 MPVerfVO, wonach grundsätzlich mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Bewertung zu beauftragen sind, wenn nicht ein Ausnahmefall im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 2 MPVerfVO vorliegt. Ein solcher Ausnahmefall dürfte jedenfalls nicht mit einer besonderen Qualifikation der beiden beauftragten Prüfungsausschussmitglieder begründet werden können.

III. Soweit nach § 19 MPVerfVO Beschlüsse über die Noten sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen des jeweiligen Teils der Meisterprüfung und der Meisterprüfung insgesamt vom Meisterprüfungsausschuss gefasst werden, dürfte die Bewertung der Meisterprüfungsarbeit – ungeachtet der nicht ausreichenden

Vorbegutachtung – auch deshalb fehlerhaft sein, weil der Prüfungsausschuss in seiner entscheidenden Sitzung am 22. April 2005 die Meisterprüfungsarbeit (Schreibtisch) des Klägers nicht einmal in Augenschein genommen, sondern sich ausschließlich an den Bewertungen der beiden mit der Bewertung betrauten Ausschussmitglieder orientiert hat. Gemäß § 15 Abs. 3 MPVerfVO hat der Prüfling die Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuss vorzustellen. Unter Berücksichtigung der Regelung der §§ 15 Abs. 6 und 19 Abs. 1 MPVerfVO kann das nur dahingehend verstanden werden, dass der gesamte Prüfungsausschuss die Meisterprüfungsarbeit in Augenschein nehmen muss und sodann unter Berücksichtigung der vorbereitenden Bewertung der beauftragten Prüfungsausschussmitglieder im Plenum bewertet.

IV. Hinsichtlich der Bewertung der Arbeitsprobe bestimmt § 17 Abs. 3 MPVerfVO i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 MPVerfVO ebenfalls, dass diese mindestens durch drei Prüfer erfolgen muss, wenn nicht ein Ausnahmefall gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 MPVerfVO vorliegt. Die Arbeitsprobe des Klägers ist hingegen lediglich von zwei Prüfern durchgeführt und bewertet worden, ohne dass – aus den obigen Gründen – ein Ausnahmegrund vorlag.

Die rechtliche Folge der aufgezeigten Verfahrensfehler wäre grundsätzlich, die Prüfungsleistungen des Klägers einer Neubewertung entsprechend den genannten normativen Vorgaben zuzuführen. Das scheitert jedoch daran, dass das Meisterprüfungsstück vom Prüfungsausschuss nicht manipulationssicher aufbewahrt worden ist und bei der Arbeitsprobe neben dem Werkstück die praktische Arbeitsweise eine entscheidende Rolle spielt, die selbst bei Vorhandensein des Werkstücks nicht mehr rekapitulierbar ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 54.3.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 2. findet Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat,

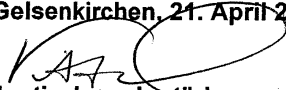
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Dr. Budach

Scheuer

Schnellenbach

**Ausgefertigt
Gelsenkirchen, 21. April 2008**


**Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

